



visarte

**OHNE UNS
KEINE KUNST**

Visarte Aargau, Lenzburg

10. Sept. 2014

- Taggeldkasse für Künstlerinnen und Künstler
- Folgerecht
- Berufliche Vorsorge für Künstlerinnen und Künstler -
Kampagne soziale Sicherheit

Präsentation von Eva-Maria Würth & Benjamin Dodell, Mitglieder Zentralvorstand
Visarte Schweiz



Taggeldkasse für Künstlerinnen und Künstler

Taggeldkasse bildende KünstlerInnen (ein Engagement von Swiss Life)

Die Taggeldkasse bezweckt bei Krankheit, Unfall oder Wochenbett ein Taggeld zu gewähren. Künstlerinnen und Künstler (bis 65) werden bei ihrer Aufnahme als Aktivmitglied bei Visarte in der Regel Mitglied der Taggeldkasse.

Leistung

Die Kasse gewährt im Falle von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ein Taggeld von **CHF 30.-**. Der Taggeldanspruch entsteht, wenn das Mitglied mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig ist und entspricht prozentual dem Grad der vom Arzt respektive der Ärztin bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Dauer

Die Kasse gewährt ihre Leistungen **während 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen**. Bei Erschöpfung dieser Bezugsberechtigung erlischt der Anspruch auf weitere Taggeldleistungen.

Zusatzversicherung (CSS)

Mit der CSS hat die Visarte einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, der eine Kranken- und Unfall-Taggeld-Versicherung betrifft. **Zusätzlich zur Taggeldkasse der Visarte** kann mit einem kostengünstigen und altersunabhängigen Kollektiv-Tarif eine **ergänzende Taggeldversicherung** abgeschlossen werden.



Folgerecht

Folgerecht:

- ◉ **sichert** den visuellen Künstlerinnen und Künstlern einen Anteil am Erlös bei Weiterverkäufen ihrer Werke.
- ◉ ist in der **Schweiz noch nicht eingeführt**.

Dies **benachteiligt** Schweizer Künstlerinnen und Künstler, deren Werke durch den Kunsthandel (oder: auf dem Kunstmarkt) weiterverkauft werden.

Visarte hat lobbyiert:

- ◉ Ständerat hat Postulat Folgerecht an Bundesrat überwiesen (Ständerat Werner Luginbühl)
- ◉ Bundesrat muss in einem Bericht darlegen, wie sich die Verankerung des Folgerechts im Urheberrecht bewerkstelligen lässt.
- ◉ IG Geistiges Eigentum muss nun eine Postulatsantwort verfassen, diese ist ca. 2015/2016 zu erwarten, obwohl sie in der nächsten Session beantwortet sein müsste.

**FOLGERECHT
DROIT DE SUITE
DIRITTO DI SEGUITO**



Foto: Rudolf Mumprecht

- ◉ Wenn Werke der visuellen Kunst verkauft werden, erhalten die Urheberinnen und Urheber bei den **Erstverkäufen in Galerien** ihren Anteil.
- ◉ Viele Werke werden im Verlaufe der Jahre im **Kunsthandel** zu **höheren Preisen** weiterverkauft.
- ◉ Nur das Folgerecht sorgt dafür, dass den Schöpferinnen und Schöpfern solcher Werke ein **angemessener Anteil am Weiterverkaufspreis** zukommt.

- ◉ eingeführt in Frankreich 1920, in Deutschland 1965, im Fürstentum Liechtenstein 2006, im gesamten EU-Raum 2012
- ◉ seit 1971 ist dieses Recht in der – von der Schweiz ratifizierten – Berner Übereinkunft (RBUe) festgeschrieben
- ◉ die Entschädigungen in der EU betragen maximal **4% des Weiterverkaufspreises** und **höchstens Euro 12'500.- je Weiterverkauf**

Berufliche Vorsorge für Künstlerinnen und Künstler

1.

**Wie funktioniert das
Sozialversicherungssystem in der
Schweiz?**

Unterscheidung Erwerbsstatus führt zu unterschiedlicher Vorsorgesituationen

- ◉ Selbständig Erwerbend (Freischaffende)
- ◉ Unselbständig Erwerbend (Angestellte / Arbeitnehmer)

selbständig Erwerbend (Freischaffend)

Als selbständig Erwerbend gilt:

1. Wer selber ein unternehmerisches Risiko trägt und von der Auftraggeberin nicht wirtschaftlich abhängig ist **und**
2. wer arbeitsorganisatorisch nicht weisungsgebunden ist, also dann arbeitet, wie und wann er will, **und**
3. wer für seine (zeitlich und inhaltlich festgelegte) Tätigkeit ein Honorar erhält.

Die künstlerische Tätigkeit erfolgt in der Regel als selbständig Erwerbende.

Die Vorsorge (AHV, IV, Pensionskasse) muss selbst organisiert werden.

unselbständig Erwerbend (Angestellte)

Als Angestellte bzw. Angestellter gilt:

1. Wer kein spezifisches Unternehmerrisiko trägt **und**
2. von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist.

Für Angestellte ist die Arbeitgeberin verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben abzurechnen (AHV, IV, ALV, FAK, EO, BU, NBU).

Wenn der Jahreslohn der angestellten Person mindestens CHF 21'060 beträgt **oder** das Arbeitsverhältnis länger als 3 Monate dauert,

muss die Arbeitgeberin auch Pensionskassenbeiträge einzahlen (BVG).

AHV = Alters- und Hinterlassenenversicherung

IV = Invaliden Versicherung

ALV = Arbeitslosenversicherung

FAK = Familienausgleichskasse

EO = Erwerbsersatzordnung (Dienstpflicht und Mutterschaft)

BU = Berufsunfallversicherung

NBU = Nichtberufsunfall

Vorsorge im Überblick

3-Säulen-Konzept

1. Säule

Staatliche Vorsorge *
Obligatorisch für die ganze Bevölkerung

Ziel:
Angemessene Deckung des
Existenzbedarfs

AHV/IV

Ergänzungs-
leistungen
(EL)

Zuständig:
AHV-Ausgleichskassen und
kantonale IV-Stellen

2. Säule

Berufliche Vorsorge *
Obligatorisch für unselbständig
Erwerbende ab bestimmtem Mindestlohn

Ziel:
Sicherung des gewohnten
Lebensstandards

Obligatorische
berufliche
Vorsorge

Überobligatorische
berufliche
Vorsorge **

Zuständig:
Pensionskassen

3. Säule

Private Vorsorge
Säule 3a nur für Erwerbstätige
Säule 3b für alle

Ziel:
Deckung zusätzlicher, individueller
Bedürfnisse

Gebundene
Vorsorge
(Säule 3a)*

Freie Vorsorge
(Säule 2b)

Zuständig:
Banken und Versicherungen

Kein Luxus, sondern Sicherung der gewohnten Lebenshaltung mittels 1. + 2. Säule
Alterssparen und Risikovorsorge in einem
Für Unselbständig- und Selbständigerwerbende

*mit Steuerbefreiung

**** Überobligatorische berufliche Vorsorge**
freiwillige berufliche Vorsorge für
bildende Künstlerinnen und Künstler
(Selbständigerwerbende)

Wie können Künstlerinnen und Künstler eine berufliche Vorsorge abschliessen?

2. Säule / Pensionskasse:

Die Mitgliedschaft beim Berufsverband Visarte ermöglicht den Beitritt in eine Pensionskasse

(BVG Art. 44 - freiwillige berufliche Vorsorge (Überobligatorische berufliche Vorsorge): selbständig Erwerbende können sich bei einer Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse) ihres Berufes oder ihres Arbeitnehmers versichern lassen.)

Pensionskassen für Visarte-Mitglieder:

Musik & Bildung oder
CAST (Charles Apothéloz-Stiftung)

3. Säule:

Private Vorsorge, individuell bei einer Bank (oder Versicherung)

2.

Worum geht es bei der Vorsorge?

Der Künstler Theo A. lebt, seit er 65 geworden ist, von der AHV.

*Er hat als Freischaffender nie hohe Jahreseinkommen erzielt. Er erhält von der **AHV nur gerade CHF 1'105.- im Monat**, dies ist die gesetzliche Minimalrente von CHF 13'260.- im Jahr, obwohl er alle Beitragsjahre erfüllt hat.*

*Theo A. stellt einen Antrag auf Ergänzungsleistungen. Da seine jüngere Frau jedoch noch erwerbstätig ist, wird bei der Berechnung des Anspruchs von Theo A. **auch der Lohn seiner Frau angerechnet**. Theo A. erhält keine Ergänzungsleistungen.*

Da Theo A. nie längere Zeit bei der gleichen Arbeitgeberin gewesen ist und darum auch nie in eine Pensionskasse einbezahlt hat, erhält er keine Rente der 2. Säule.

Hätte er sich freiwillig bei einer Pensionskasse versichert, so wäre er heute von seiner Frau finanziell unabhängiger.

Wer macht sich schon gerne Gedanken übers **Älterwerden**, schlimmer noch, über **Invalidität** oder den **Tod**?

nur AHV = Armut

Nicht einmal die AHV-Maximalrente von monatlich CHF 2'340.- (Jahr 2014) entspricht dem behördlich festgelegten Existenzminimum, geschweige denn die Minimalrente von zur Zeit CHF 1'170.-

Ergänzungsleistungen = Abhängigkeit!

Wer mit der AHV nicht zurechtkommt und über kein Vermögen (beispielsweise gelagerte Kunstwerke) verfügt, hat unter Umständen Anspruch auf **Ergänzungsleistungen**; aber auch damit lassen sich nur die allernotwendigsten Lebenskosten decken.

Pensionskasse = Freiheit und Selbstbestimmung

Wer sich im Alter über die AHV hinaus den gewohnten Lebensstandard ermöglichen will, ist auf eine zusätzliche Vorsorge angewiesen. Diese wird am besten im Verlauf des Arbeitslebens, durch eine **Pensionskasse** angelegt.

nur AHV = Armut

Ergänzungsleistungen = Abhängigkeit!

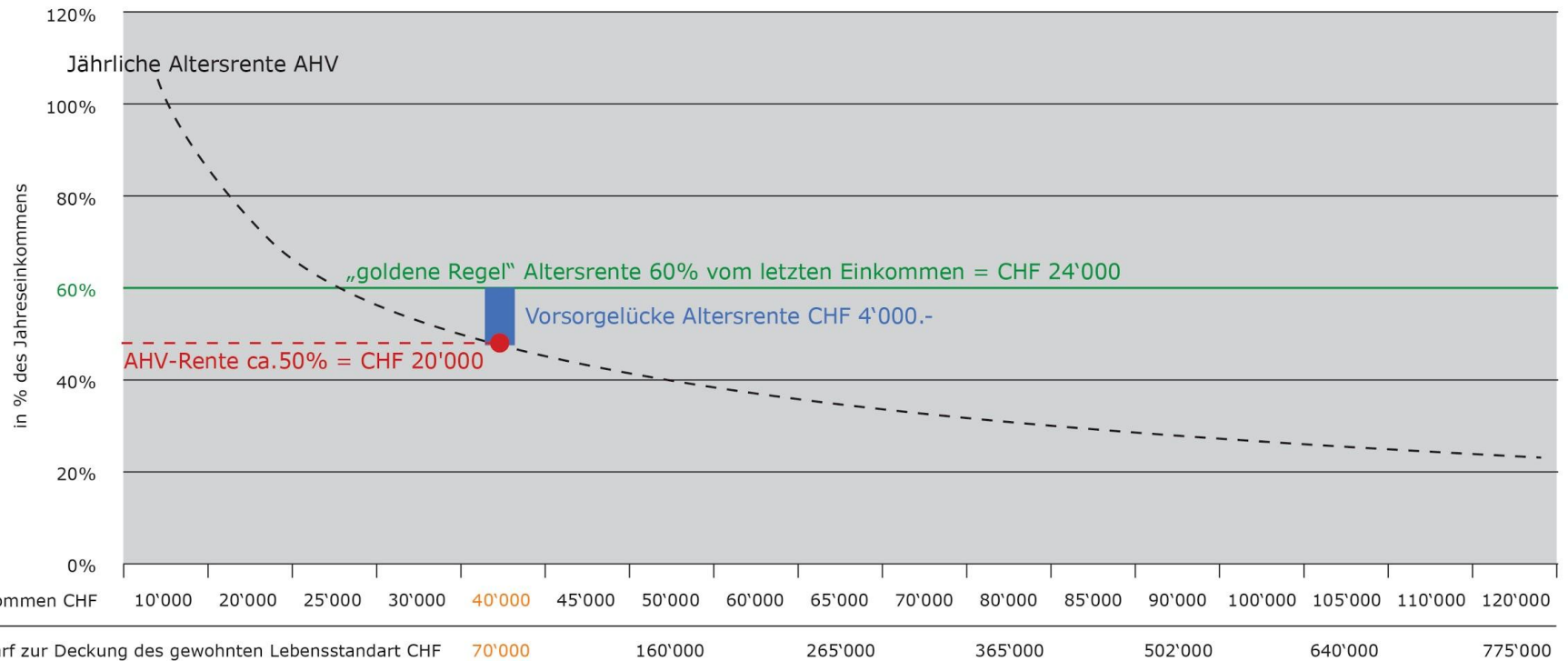
Pensionskasse = Freiheit und Selbstbestimmung

Vorsorgebedarf in der 2. Säule bei der Pensionierung

Altersleistungen aus der 1. Säule (AHV) und
Kapitalbedarf aus der 2. Säule zur Deckung des gewohnten Lebensstandart (Vorsorgelücke)

zur Finanzierung einer Altersrente von monatlich CHF 4'000.- braucht es bei der Pensionierung CHF 70'000.- Kapital

In folgendem Beispiel gehen wir von einem Jahreseinkommen von CHF 40'000.- aus (monatlich CHF 3'333.-)



Wie viel muss ich im Monat einzahlen damit eine sinnvolle Rente aus der Pensionskasse resultiert?

(Beispiel CAST für selbständig Erwerbende)

Folgende Faktoren sind relevant:

- ◉ Ab welchem Alter fange ich an einzuzahlen
- ◉ Welchen Jahreslohn möchte ich versichern

Kleinstmöglicher Jahreslohn, der versichert werden kann:

Pensionskasse MUSIK & BILDUNG CHF 5'000.- (CHF 416.65/Mt.)

davon bezahle ich 12% an die Pensionskasse = CHF 600.- (CHF 50.- /Mt.)

Pensionskasse CAST CHF 10'000.- (CHF 833.-/Mt.)

davon bezahle ich 12% an die Pensionskasse = CHF 1'200.- (CHF 100.- /Mt.)

(Jahreslohn resultiert aus folgender Rechnung: Umsatz minus Aufwände = Gewinn/Lohn)

Weitere Beispiele:

Jahreslohn CHF 20'000.- (CHF 1'666.-/Mt.) Pensionskassenbeitrag CHF 200.-/Mt.

Jahreslohn CHF 40'000.- (CHF 3'333.-/Mt.) Pensionskassenbeitrag CHF 400.-/Mt.

Beispiele CAST

Jahrgang	Beginn	Beitrags-jahre	Pensionierung	Versicherter Jahreslohn	Monatliche Beiträge	Jährliche Altersrente ab 65	Monatliche Altersrente	Alterskapital
1964	2014	15	2029	Fr. 10'000.00	Fr. 100.00	Fr. 885.00	Fr. 73.75	Fr. 15'164.00
50 jährig				Fr. 20'000.00	Fr. 200.00	Fr. 1'770.00	Fr. 147.50	Fr. 30'328.00
				Fr. 30'000.00	Fr. 300.00	Fr. 2'814.00	Fr. 234.50	Fr. 45'593.00

Jahrgang	Beginn	Beitrags-jahre	Pensionierung	Versicherter Jahreslohn	Monatliche Beiträge	Jährliche Altersrente ab 65	Monatliche Altersrente	Alterskapital
1974	2014	25	2039	Fr. 10'000.00	Fr. 100.00	Fr. 1'610.00	Fr. 134.15	Fr. 28'822.00
40 jährig				Fr. 20'000.00	Fr. 200.00	Fr. 3'364.00	Fr. 280.30	Fr. 57'645.00
				Fr. 30'000.00	Fr. 300.00	Fr. 5'310.00	Fr. 442.50	Fr. 86'467.00

Jahrgang	Beginn	Beitrags-jahre	Pensionierung	Versicherter Jahreslohn	Monatliche Beiträge	Jährliche Altersrente ab 65	Monatliche Altersrente	Alterskapital
1984	2014	35	2049	Fr. 10'000.00	Fr. 100.00	Fr. 2'702.00	Fr. 225.15	Fr. 46'306.00
30 jährig				Fr. 20'000.00	Fr. 200.00	Fr. 5'404.00	Fr. 450.30	Fr. 92'612.00
				Fr. 30'000.00	Fr. 300.00	Fr. 8'462.00	Fr. 705.15	Fr. 138'917.00

Jahrgang	Beginn	Beitrags-jahre	Pensionierung	Versicherter Jahreslohn	Monatliche Beiträge	Jährliche Altersrente ab 65	Monatliche Altersrente	Alterskapital
1994	2014	45	2059	Fr. 10'000.00	Fr. 100.00	Fr. 3'315.00	Fr. 276.25	Fr. 56'806.00
20 jährig				Fr. 20'000.00	Fr. 200.00	Fr. 6'629.00	Fr. 552.40	Fr. 113'612.00
				Fr. 30'000.00	Fr. 300.00	Fr. 10'346.00	Fr. 862.15	Fr. 170'418.00

Unterschiede zwischen der 2. und 3. Säule

2. Säule

- ◉ der Eintritt ist jederzeit möglich (auch mit 50 Jahren) und unlimitierter Einkauf
- ◉ Lohn ist versichert = Risikoversicherung bei Tod und Invalidität
- ◉ Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte an die Vorsorgebeiträge
- ◉ Arbeitgeber übernimmt einen Anteil an die Vorsorge
- ◉ Möglichkeit bei Pensionierung, Aterskapitalbezug oder lebenslängliche Rente
- ◉ Vorsorgebeiträge können vollumfänglich von den Steuern abgezogen werden

3. Säule

- ◉ Vorsorgebeiträge müssen vollumfänglich selbst bezahlt werden
- ◉ pro Jahr: max. Einzahlung in 3. Säule und max. Steuerabzug:
 - a) Personen, die **einer Pensionskasse** angehören CHF 6'739.- pro Jahr (Stand 2014)
 - b) Personen, die **keiner Pensionskasse** angehören 20% des jährlichen Erwerbseinkommens, im Maximum CHF 33'696.- (Stand 2014)

Was ist, wenn ich auch noch angestellt bin?

Muss mein Arbeitgeber Pensionskasse bezahlen?

(Beispiel CAST für selbständig Erwerbende)

Folgende Faktoren sind relevant:

- ◉ Höhe des Jahreslohns aus dem Angestelltenverhältnis
- ◉ Wie lange das Angestelltenverhältnis dauert
- ◉ Ob nur ein Angestelltenverhältnis besteht oder mehrere

Eine Arbeitgeberin muss für mich obligatorisch Pensionskasse einzahlen wenn:

- Das Arbeitsverhältnis mindestens drei Monate dauert
- Der aufs Jahr hochgerechnete Lohn mindestens CHF 21'060.- beträgt

Auflage:

- Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der Beiträge. Mindestens 6% des Lohnes

Wenn dies nicht zutrifft und/oder ich mehrere Arbeitgeber habe:

Kann ich mich als Künstlerin bzw. Künstler **selbst bei einer Pensionskasse anschliessen.**

In dem Fall ist die Arbeitgeberin verpflichtet, sich für den bei ihr erzielten Lohn an den BVG-Beiträgen zu beteiligen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ◉ Der Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin **vor** Vertragsabschluss über seine Versicherung informiert!
- ◉ Die Angestellte bzw. der Angestellte verdient insgesamt (d.h. mit allen verschiedenen Engagements zusammen) im betreffenden Jahr mehr als den BVG-Mindestlohn von CHF 21'060.-

Die Künstlerin Hanna D. arbeitete letztes Jahr zwei Monate in einem Museum und verdiente CHF 10'000.-. Daneben hielt sie fünf Vorträge; für die fünf Vorträge erhielt sie CHF 3'500.-. Eine Jurierung bei der Kulturkommission trug ihr CHF 1'500.- ein. Und schliesslich konnte Hanna D. an der Hochschule eine Vertretung übernehmen; der Vertrag dauert 2.5 Monate, das Gehalt betrug CHF 7'000.-.

Hanna D. war bei keinem Arbeitgeber länger als drei Monate angestellt. Die Arbeitgeber sind also nicht verpflichtet, sie obligatorisch bei einer Pensionskasse zu versichern, obwohl sie insgesamt CHF 22'000.- verdient hat.

Wenn sich Hanna D. freiwillig einer Pensionskasse anschliesst und ihre Arbeitgeber zukünftig bei Vertragsabschluss darüber informiert, so ist jeder einzelne Arbeitgeber verpflichtet, für den bei ihm erzielten Lohn BVG-Beiträge zu bezahlen (egal, wie lange das Arbeitsverhältnis gedauert hat).

3.

Warum Vorsorge?

- ⦿ **gute Altersvorsorge: keine Armut**
- ⦿ **versichert bei Invalidität und Tod**
- ⦿ **Unabhängigkeit: kein Gang aufs Amt, keine Ergänzungsleistungen, keine Sozialhilfe**
- ⦿ **Steuerabzug: Pensionskassenbeiträge können von den Steuern abgezogen werden**
- ⦿ **verantwortungsvolle Absicherung für die ganze Familie**

4.

**Weshalb eine Kampagne soziale
Sicherheit?**

Situation:

- ◉ ungenügende Altersvorsorge von Künstlerinnen und Künstlern
- ◉ mangelnde Beteiligung der Kulturförderinstitutionen an der Vorsorge

5.

**Was will die Kampagne soziale
Sicherheit?**

kurzfristige Ziele:

Verbesserung der Situation im Bereich der Sozialversicherungen für Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz

bei Kulturförderbeiträgen der öffentlichen Hand sollen 12 % in die Vorsorge fließen

auf nationaler Ebene bereits umgesetzt (Kulturförderungsgesetz Art. 9, soziale Sicherheit der Kulturschaffende)

nun soll die Umsetzung in Kantonen & Gemeinden erfolgen, weil hier ca. 85 % aller Kulturgelder vorhanden sind

Kulturförderer können Beiträge an die Vorsorge auf allen Förderbeiträgen abrechnen, insofern sie Teil des selbständigen Einkommens der Künstlerinnen und Künstler sind:

- ◉ Wettbewerbsteilnahmen
- ◉ Honorare
- ◉ Stipendien, Werkjahre
- ◉ Honoraranteile bei Projektbeiträgen
- ◉ Werkbeiträge
- ◉ u.ä.

Sensibilisierung und Aufklärung der Künstlerinnen und Künstler

Sensibilisierung Öffentlichkeit

(Politikerinnen & Politiker, Verwaltungen, interessierte Kunstöffentlichkeit)

6.

**Was bringt die Kampagne soziale
Sicherheit?**

für die Künstlerinnen und Künstler

- ⦿ stärkt Selbstbild und Selbstverständnis des Berufs Künstlerin / Künstler
- ⦿ verbessert die soziale Sicherheit der Künstlerinnen und Künstler
- ⦿ Künstlerinnen und Künstler sind Profis, also besteht auch das Anrecht auf eine gute Absicherung
- ⦿ sensibilisiert, die individuelle Situation im Auge zu behalten
- ⦿ stärkt insgesamt die Künstlerschaft

für die Öffentlichkeit

- © gesellschaftliche Verantwortung:

Nur eine nachhaltige Kulturförderung ist eine gute Kulturförderung.

Auch Künstlerinnen und Künstler haben Anrecht auf eine gute soziale Absicherung.

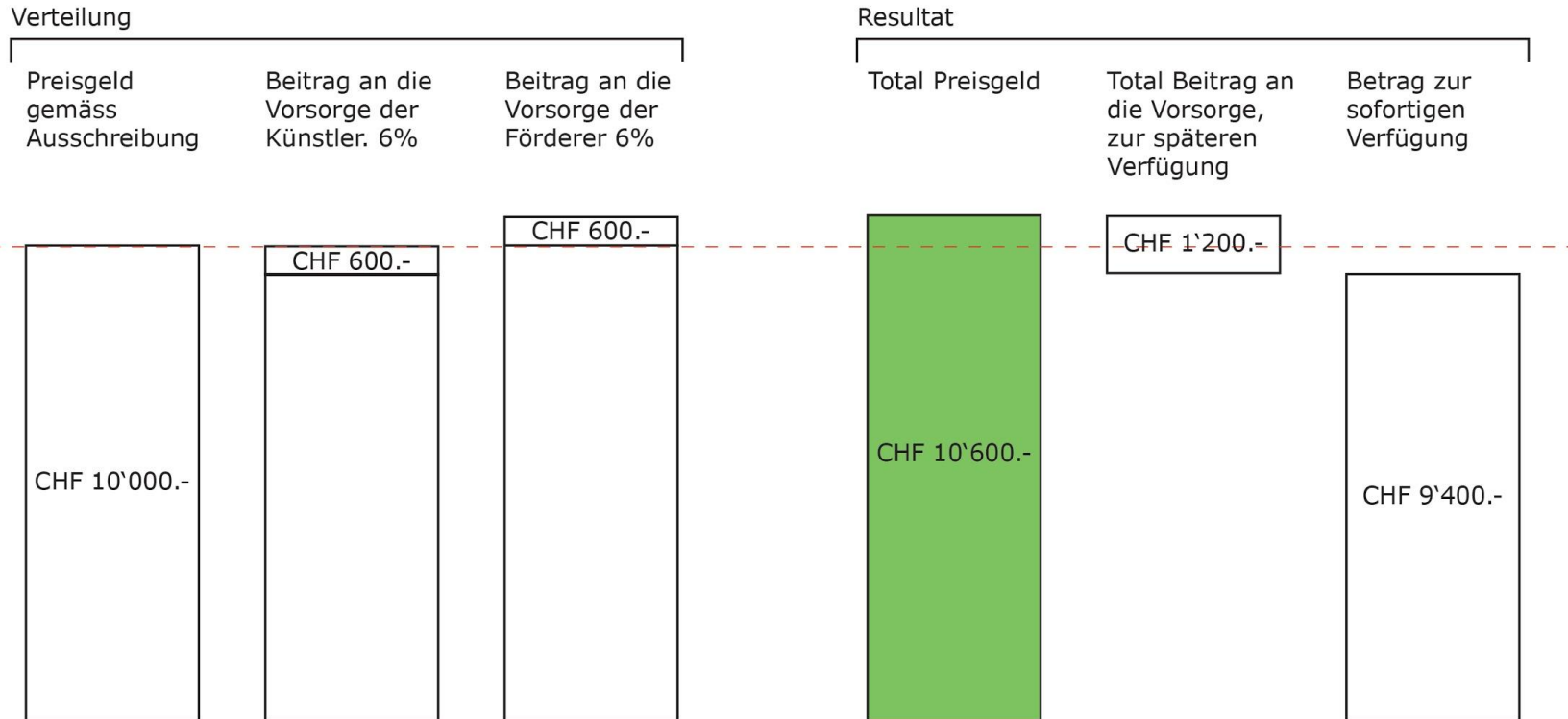
- © stärkt Bewusstsein von Förderern, dass Künstlerinnen und Künstler ihre soziale Absicherung verbessern wollen

7. **Argumente**

Beispiel der Verteilung der Beiträge bei einem ausgeschriebenen Preisgeld von CHF 10'000.-



zusätzlicher Gewinn für die Künstler CHF 600.- / reales Preisgeld CHF 10'600.-



Argumente

- ◉ Eine Kulturförderung, die ihre soziale Verantwortung wahrnimmt, ist eine nachhaltige Kulturförderung.
- ◉ Starke Künstlerinnen und Künstler sind professionell, wollen sich gut absichern und nehmen ihre Eigenverantwortung wahr.
- ◉ Kunst ist gesellschaftsprägend – wir sind ein Teil davon und haben Anrecht auf eine gute Absicherung.
- ◉ In der Verfassung (Art. 21) steht, dass die Kunstfreiheit gewährleistet ist. Dies ist nur gegeben, wenn die soziale Sicherheit stimmt.
- ◉ Was in anderen Berufen selbstverständlich ist, wollen wir auch! Wir Künstlerinnen und Künstler wollen dieselben sozialen und ökonomischen Grundlagen haben wie andere Werktätige.

Infos:

www.visarte.ch

CAST

www.cast-stiftung.ch

Pensionskasse Musik & Bildung

www.musikervorsorge.ch



PENSIONSKASSE

FÜR KÜNSTLERINNEN

UND KÜNSTLER



Information
visarte.schweiz
berufsverband visuelle kunst
Raffelstrasse 32
8045 Zürich
T 044 462 10 30
office@visarte.ch
www.visarte.ch